



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt a.d.Weinstraße

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Ludwigshafen am Rhein am Rhein
Bereich Stadtentwicklung
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße
Telefon: 0 63 21 / 99 - 0
Telefax: 0 63 21 / 99 - 29 00
E-Mail: poststelle@sgdsued.rlp.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt: Telefon E-mail	Dienstgebäude Zimmer	Datum
29.02.2008		M. Vogel-Schuda 06321/99-2101 Monika.Vogel-Schuda@ sgdsued.rlp.de	246	04.06.2008

FNP-Teiländerung Nr. 15 „Im Oberfeld“ (Parallelverfahren); Abweichung von den Zielen des Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) Rheinland gem. § 10 Abs. 6 LPlG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie planen, südwestlich des Bahnhofes von Rheingönheim ein ca. 35 ha großes Gebiet „Im Oberfeld“ als gewerbliche Baufläche und weitere 14 ha als Flächen für die Landwirtschaft und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen.

Einem Teil der Planfläche stehen nach dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinland-Pfalz, der seit dem 05.04.2004 rechtsverbindlich ist, als Ziele der Raumordnung ein regionaler Grünzug sowie ein Vorranggebiet Landwirtschaft entgegen.

Konten der Landesoberkasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen am Rhein
545 015 05 (BLZ 545 000 00)

Sparkasse Rhein-Haardt
20 008 (BLZ 546 512 40)

Postbank Ludwigshafen am Rhein 926-678
(BLZ 545 100 67)

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
09.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 15.30 Uhr
Freitag
09.00 – 12.00 Uhr

auditierte Stelle nach:



Da Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind, haben Sie gem. § 10 Abs. 6 LPlIG einen Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des regionalen Raumordnungsplanes gestellt. Ihr Antrag vom 29.02.2008 wurde mit dem folgenden Ergebnis geprüft:

Für die ca. 14 ha umfassende Ausweisung gewerblicher Bauflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „Im Oberfeld“ wird im Benehmen mit der *Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz*, mit dem *Verband Region Rhein-Neckar* und der *oberen Naturschutzbehörde* die **Abweichung** von den raumordnerischen Zielen „regionaler Grünzug“ und „Vorranggebiet Landwirtschaft“ **zugelassen**.

Begründung

Der Regionale Raumordnungsplan Rheinpfalz weist im Plangebiet einen regionalen Grünzug sowie ein Vorranggebiet Landwirtschaft aus (vgl. Plansätze 5.2.1 und 5.2.3 ROP Rheinpfalz zum regionalen Grünzug sowie Plansatz 4.1.1.2 ROP Rheinpfalz zum Vorranggebiet Landwirtschaft). In regionalen Grünzügen kommt dem Freiraumschutz eine vorrangige Bedeutung zu und es darf nicht in ihnen gesiedelt werden. Vorranggebiete Landwirtschaft sind vor einer außerlandwirtschaftlichen Inanspruchnahme zu schützen.

Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens ist zu prüfen, ob von den verbindlichen Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann. Dazu wurden die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, der Verband Region Rhein-Neckar und die obere Naturschutzbehörde um ihre Stellungnahmen gebeten.

Als Voraussetzungen für eine Zielabweichung gem. § 10 Abs. 6 LPlIG müssen die drei nachfolgend genannten Kriterien erfüllt sein:

1. Es müssen sich seit der Beschlussfassung des Regionalen Raumordnungsplans Tatsachen oder Erkenntnisse verändert haben.
2. Die Abweichung muss unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein.
3. Der Regionale Raumordnungsplan darf in seinen Grundzügen nicht berührt werden.

zu 1:

In ihrer Begründung zum Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung führt die Stadt Ludwigshafen am Rhein aus, der Flächenbedarf der ansiedlungswilligen Firma Vögele sei der Stadt Ludwigshafen am Rhein erst nach der Beschlussfassung des ROP Rheinpfalz bekannt geworden.

Die Firma Vögele sei Weltmarktführer in der Produktion von Straßenbaumaschinen und habe erhebliche Produktionszuwächse zu verzeichnen, die die Erweiterung der Betriebsflächen erfordern würden. Der bisherige Betriebsstandort auf einem ca. 10 ha großen Gebiet in Mannheim sei nicht erweiterbar. Bei der Bauflächensuche habe sich die Firma um einen Standort im Umkreis von ca. 20 km und damit auch über die Stadtgrenzen von Mannheim hinaus bemüht.

Dieser für die Stadt Ludwigshafen am Rhein erst im Jahr 2007 ersichtliche Bedarf an einer gewerblichen Baufläche in der genannten Größenordnung kann im Sinne des § 10 Abs. 6 LPIG als Veränderung von Tatsachen und Erkenntnissen gewertet werden.

zu 2:

Bei der Prüfung der raumordnerischen Vertretbarkeit ist zunächst der Eingriff in die betroffenen Zielausweisungen zu klären.

Zur Überplanung eines regionalen Grünzuges stellt die *obere Naturschutzbehörde* fest, dass durch die Realisierung des Vorhabens keine signifikanten Beeinträchtigungen des örtlichen Naturhaushaltes zu erwarten seien. Durch die Teiländerung würde weder direkt noch indirekt in europäische Schutzgebiete (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) noch in Schutzgebiete nach §§ 17 bis 23 LNatSchG eingegriffen. Außerdem lägen im Vorhabensbereich keine besonders schutzwürdigen Gebiete nach § 28 LNatSchG oder ausgewiesene Biotope gemäß der Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz. Nachhaltige Auswirkungen auf besonders geschützte und bestimmte andere Arten im Sinne des § 42 BNatSchG seien ebenfalls nicht zu erwarten. Die Zulassung einer Abweichung von dem Ziel eines regionalen Grünzuges sei aus naturschutzfachlicher Sicht als unbedenklich zu erachten.

Der *Verband Region Rhein-Neckar* führt aus, der regionale Grünzug im Plangebiet sei als ein Instrument der regionalplanerischen Freiraumsicherung multifunktional begründet: Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen würden der Naherholung dienen und seien für die klimaökologische „Durchlüftungsbahn“ in südwest-nordöstlicher Richtung von Bedeutung.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ist allerdings festzuhalten, dass die siedlungsnahen, naturbezogenen Freiraumerholungen im Plangebiet und in der Beikarte Landespflege des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz nicht als Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung und auch nicht als eine klimatisch wertvolle Fläche ausgewiesen worden sind. Die Sicherung von Klimaschneisen wird in erster Linie durch die Ausweisung von Grünzäsuren gewährleistet (s. Plansatz 5.2.2). Da die freiraumsichernden Elemente eines regionalen Grünzuges im einzelnen in der Beikarte Landespflege begründet sind (s. ROP Rheinpfalz S. 239), kommt hiernach der Naherholung und dem Klimaschutz im Bereich „Im Oberfeld“ keine maßgebliche Bedeutung zu. Die Beikarte Landespflege weist für das Plangebiet vielmehr ein sonstiges bedeutendes Gebiet zur Ergänzung des Biotopverbundsystems (Optionsfläche) sowie einen Schwerpunktbereich für die Landschaftsentwicklung aus. Der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde sind zu diesen Planinhalten jedoch keine konkreten naturschutzfachlichen Forderungen zu entnehmen. Erforderlich ist hingegen ein landschaftsästhetischer oder erholungsbezogener Ausgleich, um auch im Sinne des Verbandes Region Rhein-Neckar landschaftsökologische Beeinträchtigungen minimieren zu können.

Der Zulassung einer Zielabweichung für die Inanspruchnahme eines Vorranggebietes Landwirtschaft steht die *Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz* insgesamt befürwortend gegenüber. Sie weist jedoch darauf hin, dass die sich aus der Planung ergebenden Veränderungen für die Landwirtschaft soweit wie möglich auszugleichen seien. Diese Forderung impliziert insbesondere landwirtschaftliche Flächenverluste, die Vermeidung unwirtschaftlicher Restflächen, erforderliche Wirtschaftswegeanpassungen und Verlegungen bzw. Neuanlagen von Leitungen bzw. Infrastruktureinrichtungen sowie sonstige planungsbedingte, wirtschaftliche Nachteile für den Wasser- und Bodenverband (WABO) Mutterstadt. Die genannten Ansprüche der *Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz* beziehen sich auf die Planfläche und auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Sie ergeben sich aus der vorgesehenen Inanspruchnahme eines Vorranggebietes Landwirtschaft, darüber hinaus jedoch auch aus der Überplanung der übrigen, raumordnerisch restriktionsfreien Planfläche. Insofern werden die genannten Ansprüche als Hinweise weitergegeben, die im Kontext der Gesamtplanung zu regeln sind. Dies gilt auch für weitere von der *Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz* erhobene Forderungen, die sich auf die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen der Oberflächenentwässerung auf das landwirtschaftlich genutzte Umfeld, den Immissionsschutz und die naturschutzfachliche Kompensation beziehen. Darüber hinaus basiert ihr Regelungspotential wesentlich auf der Ausgestaltung des Bebauungsplans, der nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Die Anmerkungen zur Verlegung der durch das

Plangebiet verlaufenden 110-KV-Leitung sind im Rahmen der separat durchzuführenden raumordnerischen Prüfung bzw. Planfeststellung zu berücksichtigen. Gegen die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzungsfläche, die einen Zentralberegnungsanschluss, eine optimale Schlagausformung, ein sehr hohes Ertragspotential u.a. im Zuckerrüben- und Sonderkulturanbau bei 62-70 Bodenpunkten aufweist, werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Der *Verband Region Rhein-Neckar* weist darauf hin, dass die Landwirtschaft das Erscheinungsbild der Rheinpfalz wesentlich präge und darüber hinaus einen wichtigen Wirtschaftsfaktor darstelle. Die Bedeutung der Landwirtschaft liege unter anderem in der Sicherung und Entwicklung von Freiräumen. Es sei allerdings auch zu berücksichtigen, dass eine dem überplanten Vorranggebiet Landwirtschaft entsprechend große restriktionsfreie Fläche am nordwestlichen Rand des gesamten Plangebietes ungenutzt bliebe. Im Rahmen der Aufstellung des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 2020 werde der Verband daher vorschlagen, das Vorranggebiet Landwirtschaft und den regionalen Grünzug im Sinne eines Flächentausches (Kompensation für die Inanspruchnahme im Südwesten) bis an das Plangebiet der FNP-Teiländerung Nr. 15 „Im Oberfeld“ heranzuführen.

Aus der Sicht von Raumordnung und Landesplanung wird somit festgehalten, dass auf diese Weise in der Summe kein Verlust an landwirtschaftlichen Vorranggebieten entstehen würde. Die restriktionsfreie Fläche umgibt einen Aussiedlerhof und dessen Bewirtschaftungsflächen, so dass sich bei deren Inanspruchnahme ebenfalls Nutzungskonflikte ergeben hätten.

Als ein weiterer raumordnerischer Belang ist die Verfügbarkeit von Standortalternativen zu berücksichtigen. Im Stadtgebiet von Ludwigshafen am Rhein wurden abgesehen vom Plangebiet „Im Oberfeld“ gewerbliche Bauflächen nördlich der A 650 bei Ruchheim und an der Entwicklungsachse West/Frankenthaler Straße geprüft. In den Verfahrensunterlagen wird betont, dass in der Stadt Ludwigshafen am Rhein keine großflächigen, zusammenhängenden Industriebrachen zur Verfügung stehen und kurzfristig keine geeigneten Flächen genutzt werden können. Aus den genannten Gründen wird die Neuausweisung der gewerblichen Baufläche „Im Oberfeld“ angestrebt. Diese steht nur anteilig in einem Zielkonflikt. Die Frage des Bedarfs an einer ca. 14 ha umfassenden Teilbaufläche steht im landes- und regionalplanerischen Kontext der gesamten Planfläche, die als solche nicht Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens ist. Es wird an dieser Stelle in Übereinstimmung mit dem *Verband Region Rhein-Neckar* darauf hingewiesen, dass die Stadt Ludwigshafen am Rhein, der im Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz auch die besondere Funktion Gewerbe zuerkannt wurde, ein geeigneter Standort für die Ansiedlung eines Industrieunternehmens in der geplanten Größenordnung ist.

Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte ist die Zulassung der beantragten Zielabweichung raumordnerisch vertretbar.

zu 3:

Mit der vorliegenden Planung ist zwar einerseits ein ca. 14 ha umfassender Eingriff in Flächen vorgesehen, die mit raumordnerischen Zielen belegt sind. Andererseits verbleiben südlich beziehungsweise südwestlich des Stadtteils Rheingönheim der regionale Grünzug und das Vorranggebiet Landwirtschaft in einem Ausmaß erhalten, dass das Hauptanliegen der raumordnerischen Zielausweisungen in seiner Gesamtheit nicht in Frage gestellt wird. Nachteilige Auswirkungen auf die Grundzüge des regionalen Raumordnungsplanes werden in der Stellungnahme des *Verbandes Region Rhein-Neckar* nicht angeführt. Von negativen Auswirkungen auf andere Ziele der Raumordnung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen. Die Grundzüge des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz werden daher nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Zielabweichungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Landesplanungsbehörde, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gabrielle Zebe

Verteiler

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Chemnitzer Straße 3
67433 Neustadt / Weinstraße

Verband Region Rhein-Neckar
P 7, 20-21 (Planken)
68161 Mannheim

Referat 42
- im Haus -